

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB
für die 188. Änderung des Flächennutzungsplans
– Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf –**

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltbelange und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Entwicklung einer bis dato intensiv landwirtschaftlichen genutzten Fläche und damit die Ansiedlung mehrerer Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden geschaffen. Zum anderen werden für eine Teilfläche bestehende gewerbliche Nutzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha.

Die Flächeninanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine gewerbliche Entwicklung hat für alle Schutzgüter negative Auswirkungen. Die notwendige Baugrundaufhöhung überdeckt flächig den vorhandenen Marschboden. Die Überbauung und die damit einhergehende Versiegelung beeinträchtigt im Besonderen die Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark. Zu einer unverträglichen Störung des Landschaftsbildes der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande kommt es nicht. Die durch die Planung vorbereiteten negativen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen.

In dem Bereich des Plangebiets mit einer vorhandenen gewerblichen Nutzung hat die Planung keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplans Bergedorf 119 / Curslack 21 und der Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms wurden drei Stellungnahmen abgegeben. Eine der Stellungnahmen zum Bebauungsplan war zum Teil inhaltlich auf die Änderung des Flächennutzungsplans übertragbar. Die Stellungnahme betraf die Standortwahl und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Einwand bezüglich der Standortwahl konnte in der Begründung oder in der Planzeichnung nicht berücksichtigt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gemindert.

Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Vor dem Start der Bauleitplanverfahren wurden mehrere Standortalternativen für die Ansiedlung mehrerer Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden geprüft. Letztendlich war

keiner der vorgeschlagenen Standorte aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen geeignet. Aufgrund auch der zu erwartenden starken negativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung gewerblicher Nutzungen wurden die Standortalternativen nicht weiter berücksichtigt.

Um die Eignung einer Fläche südlich der BAB-Anschlussstelle Hamburg-Curslack in unmittelbarer Nähe bestehender gewerblicher Nutzungen für eine gewerbliche Entwicklung zu prüfen, wurde eine städtebaulich-landschaftsplanerische Voruntersuchung für diesen Bereich durchgeführt. Im Ergebnis ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets möglich. Im Bebauungsplanverfahren wurden hinsichtlich der inneren Erschließung und der Bebauung verschiedene standortbezogenen Planungsvarianten geprüft. In Abhängigkeit der Anzahl der anzusiedelnden Handwerksbetriebe unterscheiden sich die Varianten bezüglich der Flächeninanspruchnahme und der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wäre die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung und damit die Ansiedlung mehrerer Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden nicht möglich. Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine bauleitplanerische Sicherung auf der Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung der vorhandenen Gewerbebetriebe würde nicht erfolgen.